

Sitzung vom 26. Februar 1997

428. Anfrage (Nichtraucherabteile in Wirtschaften)

Die Kantonsrätinnen Vreni Püntener-Bugmann, Zürich, und Dr. Ursula Talib-Benz, Pfäffikon, haben am 13. Januar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem noch lange nicht in allen grösseren Gaststätten des Kantons Zürich getrennte Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste bezeichnet sind und die bis anhin geltende Bestimmung ins neue Gastgewerbegesetz (§31) übernommen wurde, interessiert der Vollzug dieses Gesetzesparagrafen. Ausserdem konnte schon beobachtet werden, dass selbst nach einem Umbau eines Restaurants keine getrennten Plätze angeboten werden und dass bei der Kontrolle eines neu eröffneten Restaurants durch kantonale Beamte die fehlenden getrennten Plätze für nichtrauchende und rauchende Gäste nicht einmal angesprochen wurden.

Wir bitten den Regierungsrat daher um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Führt der Kanton Zürich eine Statistik über die Realisierung getrennter Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste? Welche Resultate bezüglich Vollzug dieser Bestimmung enthält sie?
2. Gibt es eine Weisung bezüglich Vollzug von §31 des Gastgewerbegesetzes? Wie lautet diese?
3. Welches sind die allgemein anzuwendenden Kriterien für die Einschränkung «soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen»?
4. Wie und wann wird bei Neueröffnungen und bei Umbauten der Vollzug der Bestimmung über getrennte Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste sichergestellt?
5. Wie wird der Vollzug von §31 in bestehenden Gaststätten sichergestellt?
6. Weshalb wurde der Leiter einer Gaststätte von den kantonalen Beamten anlässlich einer Kontrolle des Restaurants nicht einmal auf die fehlenden getrennten Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste angesprochen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vreni Püntener-Bugmann, Zürich, und Dr. Ursula Talib-Benz, Pfäffikon, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton führt keine Statistik über die Realisierung getrennter Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste in Gaststätten.

Die Weisungen zum neuen Gastgewerbegesetz sind noch nicht erlassen. Da jedoch §31 des neuen Gastgewerbegesetzes wörtlich §44 des Gastgewerbegesetzes vom 9. Juni 1985 (GGG) entspricht, werden die diesbezüglichen Ausführungen in den Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 26. Juni 1986 sowie 30. März 1992 weiterhin als Richtlinien betrachtet werden können.

Das Gesetz bestimmt, dass für Nichtraucher und Raucher getrennte Plätze vorzusehen sind, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen. Kriterien für die vorgenommene Einschränkung sind insbesondere die Grösse sowie die innere Ausgestaltung, die Einrichtung und die konkrete Nutzung der Gastwirtschaft.

In der Regel lassen es die Betriebsverhältnisse in klassischen Gastgewerbebetrieben, welche über eine Lüftung verfügen, zu, Nichtraucherplätze anzubieten. Dagegen ist es oft nicht sinnvoll, in typischen Barbetrieben, Nachtlokalen und Betrieben mit wenigen Sitzgelegenheiten (Erlebnisastronomie) sowie Vereins- oder Clublokalen auf die Abtrennung von Nichtraucherplätzen zu bestehen.

Soweit es die Betriebsverhältnisse einer Gastwirtschaft zulassen, werden bei Neu- und Umbauten konsequent Plätze für rauchende und nichtrauchende Gäste mittels Auflage in der Baubewilligung der Finanzdirektion verlangt. Davon wird nur dann abgesehen, wenn die Abtrennung und Kennzeichnung von Nichtraucherplätzen unverhältnismässig oder nicht praktikabel wäre, beispielsweise bei Kleinstwirtschaften oder Gastwirtschaften mit besonderem Betriebscharakter. Dem Schutze der Gäste vor Belästigungen durch Rauch

dienen aber auch die baulichen Vorschriften, insbesondere jene über die natürliche oder künstliche Belüftung von Gastwirtschaftsräumen. Mit der Durchsetzung dieser baulichen Vorschriften durch die Finanzdirektion bei Neu- und Umbauten wird ein wirksamer Beitrag an eine gute Luftqualität in Gastwirtschaftsräumen geleistet. Zurzeit erstellt eine Arbeitsgruppe des Schweizerischen Vereins von Wärme- und Klimaingenieuren (SWKI) unter Mitwirkung der Abteilung Wirtschaftswesen neue, gesamtschweizerisch geltende Richtlinien für die Belüftung von Gastwirtschaftsbetrieben; für die Beurteilung der Bauprojekte ist vorgesehen, in Ergänzung zu diesen Richtlinien Ausführungskriterien betreffend die Anordnung von Nichtraucherplätzen festzulegen.

Ob die Vorschriften über Nichtraucherplätze eingehalten werden, muss sowohl nach dem geltenden wie auch nach dem neuen Gastgewerbegesetz durch die Gemeindebehörden kontrolliert werden.

Bei Betriebsbesuchen durch kantonale Beamte werden die Gemeindebehörden oder die für den Betrieb verantwortliche Person in der Regel auf fehlende Nichtraucherplätze aufmerksam gemacht. Widerhandlungen gegen die Vorschrift über die Nichtraucherplätze sind durch die Gemeindebehörden zu ahnden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi